

Die knapp bemessene Frist für die Antragstellung und die späte Veröffentlichung von Wertungskriterien zur Beurteilung der Angemessenheit von Ablöseangeboten¹ sowie von Hinweisen zum Ablöseverfahren² haben zu einem enormen Termindruck in den Unternehmen und bei den bearbeitenden Verbänden, Wirtschafts- und Steuerprüfern und Unternehmensberatern geführt. Die späte Bereitstellung von Wertungskriterien und Bearbeitungshinweisen hat zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Anträge geführt und ist auch für einen Teil der Qualitätsmängel der Anträge verantwortlich. Der Eingang der ersten zehn Ablöseanträge wurde erst für den 10. März 2005 gemeldet.³ Zu diesem Zeitpunkt waren bereits dreieinhalb von neun Monaten Antragsfrist vergangen. Als die ersten Ablösebescheide am 25. Juli an die Landgut GmbH Staritz in Sachsen und am 28. Juli an die Agrar GmbH Gotthun in Mecklenburg-Vorpommern übergeben wurden lagen erst 140 bearbeitungsfähige Ablöseanträge vor.⁴

Aufgrund der Tatsache, dass die ersten Ablösebescheinigungen bzw. Aufforderungen zur Nachbesserung Ende Juli bekannt wurden, konnten diese für die Antragstellung nicht mehr ausgewertet werden.

Endspurt bei der Antragsabgabe

Noch am 22. August 2005, also **zehn** Tage vor dem Endtermin für die Abgabe von Ablöseanträgen nach dem Landwirtschafts-Altschuldengesetz teilte die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH – die in dem Verfahren die Interessen des Bundes wahren soll – mit, dass zu diesem Termin erst 318 Anträge bei der Bankaktiengesellschaft Hamm (BAG) eingegangen waren. Damit hatten zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal ein Viertel der 1.351 noch durch DDR-Altschulden belasteten Unternehmen die Chance ergriffen, über die Zahlung einer Ablösesumme die Schulden endgültig los zu werden.

Erwartungsgemäß ging dann in den letzten Tagen vor dem Antragsschluss die Mehrzahl der Anträge doch noch ein. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, bei denen der größte Teil der Anträge vorbereitet wurde, hatten das bereits signalisiert.

Zur Beteiligung am Altschulden-Ablöseverfahren

Dem Zeitdruck Rechnung tragend, hatte die BAG ihre Dienststelle in Berlin am 31. August bis 24 Uhr zur Entgegennahme von Ablöseanträgen besetzt. Außerdem teilten BVVG und BAG mit: „Während die Anträge unbedingt bis zum 31. August einzureichen sind, können in begründet zwingenden Fällen die Gläubigerbanken den Unternehmen eine Nachfrist für die Vorlage einzelner Unterlagen gewähren.“⁵

Die bei der Bankaktiengesellschaft Hamm eingegangenen Anträge zeigen, dass – wie angestrebt – der weitaus größte Teil der Ablöseverfahren der BAG, einer Spezialbank für derartige Fälle, übertragen worden ist.⁶ Nur die Raiffeisenbank Waren (Müritz) will ihre sechs Ablöseanträge selbst bearbeiten.

Zahl der Anträge ist ein Erfolg, fiskalisches Ergebnis kann noch nicht eingeschätzt werden

Am 8. September 2005 – kurz nach Antragsschluss – bezeichnete der Sprecher der BVVG-Geschäftsführung, Dr. Wolfgang Horstmann, die bis zum 31. August eingegangenen 1.221 Ablöseanträge als „einen vollen Erfolg“. Immerhin hätten mehr als 90% der betroffenen Unternehmen einen Antrag gestellt. Dieser Anteil ist in allen fünf Bundesländern annähernd gleich (Tabelle). Auch der an der Altschuldenlösung maßgeblich beteiligte Staatssekretär Dr. Gerald Thalheim hält die große Zahl noch eingegangener Anträge für einen Erfolg.⁶

Eine erste Auswertung ermöglicht noch keinen Überblick zur Qualität der Anträge und über die zu erwartenden Ergebnisse der Antragsbearbeitung. Deshalb beziehe sich die Feststellung von einem „vollen Erfolg“ auch nur auf die Beteiligung am Ablöseverfahren, meinte der BVVG-Chef. Ob das Verfahren auch ein fiskalischer Erfolg für den Bund werde, könne man noch nicht einschätzen, so Horstmann.

Die Altschuldensumme, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen, beträgt 2,513 Milliarden Euro. Ein erster Überblick zeigt, dass die angebotenen Ablösesummen zwischen fünf und 80 % der Altschuldensumme liegen. Horstmann schätzte, dass die von den Altschulden betroffenen Unternehmen „vor der Bearbeitung der Anträge“ im Durchschnitt unter 10 % der Schuldensumme als Ablöseangebot unterbreitet haben. Bei Unternehmen mit höheren Schuldensummen sind die Ablösequoten dabei in der Regel niedriger, bei solchen mit geringeren Schulden dagegen höher. Das würde aber insgesamt heißen, dass die zu erreichende Ablösesumme für den Bund eher 200 als 300 Millionen Euro betragen könnte.

Betroffene Betriebe und eingegangene Anträge zur Altschulden-Ablösung

Land	Betriebe mit RRV	eingegangene Anträge		
		22. 8. 05	31. 8. 05	%
MV	301	46	267	89
BB	327	64	300	92
SA	208	58	186	89
SN	243	59	212	87
TN	272	91	256	94
Insgesamt	1.351	318	1.221	90

Quelle: BVVG

¹ NL-BzAR 2005, 240 ff. Vgl. auch: D. Kirschke, A. Häger, St. Noleppa: Eckpunkte der Perspektivplanung. Neue Landwirtschaft 7/2005, S. 15 ff.

² NL-BzAR 2005, 366 ff.

³ NL-BzAR 2005, 154.

⁴ Neue Landwirtschaft 8/2005, S. 74.

⁵ BVVG-Pressemitteilung vom 22. 8. 2005.

⁶ Vgl. NL-BzAR 4/2005, S. 156.

Mehrzahl der Anträge ist nachzubessern

Wie unsicher jede Aussage zu den zu erwartenden Ablösesummen aber ist, zeigt schon die Bearbeitung der ersten 30 Anträge, die der BVVG von der BAG „zur Herstellung des Einvernehmens“ vorgelegt wurden. Zehn Anträgen konnte die Projektgruppe der BVVG zustimmen. In 20 Fällen ergab die Prüfung, dass die Angebote nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Altschuldners entsprechen und deshalb deutlich nachgebessert werden müssen. In einem Fall wurden zwei Nachverhandlungsrunden genutzt, weil besondere Umstände vorlagen, die es der BVVG ermöglichten, stärker als vorgesehen von den festgeschriebenen Regeln abzuweichen.

Derzeit überhaupt noch nicht absehen lässt sich, in welchem Umfang altschuldenbelastete Unternehmen, die zwar mit der fristgemäßen Abgabe ihrer Anträge ihre Chance gewahrt haben, im Laufe des Verfahrens doch noch „aussteigen“. Zu keiner Altschuldenablösung kommt es bekanntlich, wenn

- der Aufforderung zur Nachbesserung des Angebotes nicht oder nicht fristgemäß gefolgt wird oder
- der von BAG und BVVG letztendlich vorgeschlagene Ablösebetrag nicht akzeptiert wird.⁷

In diesem Fall bleibt die Rangrücktrittsvereinbarung in der mit § 2 bis 5 LwAltschG ab 1. 7. 2004 (!) verschärfte Form bestehen, was die unternehmerische Zukunft eines durch eine größere Altschuldensumme betroffenen Betriebes in Frage stellen dürfte.

Aufforderung zur Nachbesserung

Eine Aufforderung der BAG zur Nachbesserung des Ablöseangebotes, wie sie in den nächsten Wochen viele Unternehmen erhalten werden, kann etwa – je nach konkreter Situation und Fehlen bestimmter Unterlagen – folgenden Wortlaut haben:

„Dem Angebot können wir nach einer ersten Prüfung auf Angemessenheit nicht zustimmen und räumen Ihnen die Möglichkeit der Nachbesserung bis zum ... ein. Die eingereichte Gewinnprognose bleibt unter Berücksichtigung der Wertungskriterien unter dem erreichten Niveau der ver-

gangenen Jahre. Sie lässt keine ausreichenden betrieblichen Anpassungsstrategien auf die erwarteten Rahmenbedingungen erkennen. Reserven werden sowohl im Ertragsniveau als auch auf der Kostenseite gesehen. Nicht plausibel sind:

- *der prognostizierte pauschale Rückgang aller Zulagen und Zuschüsse und der*
- *überdurchschnittliche Rückgang der Umsatzerlöse der Milchproduktion.*

Es fehlen zum besseren Verständnis der Prognoserechnung ...

Noch beizubringen sind die in § 2 Abs. 2 benannten steuerlichen Ergänzungsrechnungen und die Jahresabschlüsse ...“

In der Regel wird die Aufforderung zur Nachbesserung auch eine Richtigstellung zu Unstimmigkeiten bzw. Hinweise zu Berechnungsgrundlagen etwa in folgender Form enthalten:

„Bitte beachten Sie bei der Überarbeitung des Angebotes, dass der für die Barwertermittlung zugrunde zu legende Altkreditbestand sich gemäß beigefügter Anlage wie folgt darstellt: Kapital € ..., Zinsen € ...

Die ausstehenden fälligen Zahlungsverpflichtungen gem. § 6 Satz 1 LwAltschV belaufen sich derzeit auf € ... zzgl. offener Verwaltungskostenpauschale 2004 i. H. v. € ...“

Jeder Antragsteller sollte diese Aufforderung zur Nachbesserung und die gestellte Frist ernst nehmen und, will er nicht ein endgültiges Scheitern seines Antrages in Kauf nehmen, ein geändertes Angebot unterbreiten.⁷

Vergleich von Aufwand und Vorteil der Entschuldung

Wie die betreuenden Verbände und Berater mitteilen hat unter den 130 betroffenen Unternehmen, die von der Ablöseregelung keinen Gebrauch gemacht haben, ein größerer Teil nur noch so geringe Verbindlichkeiten, dass diese ohne das Ablöseverfahren in den nächsten zwei bis drei Jahren mit einem geringeren Aufwand getilgt werden können. Der mit dem Ablöseverfahren verbundene Aufwand würde bei diesen Unternehmen in keinem Verhältnis zu dem zu erzielenden Vorteil stehen.

Sicher gibt es aber auch einige Altschuldner, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation keine Finanzierungsmöglichkeit finden bzw. sowieso eine Betriebsaufgabe vorgesehen haben.⁸

Besonderes Problem Personengesellschaften

Ein besonderes Problem, nicht für die Bearbeitung der Ablöseanträge, wohl aber für die anschließende steuerliche Behandlung der Differenz zwischen Altschulden und Ablösesumme sind die 127 betroffenen GmbH & Co. KG. Der Deutsche Bauernverband betont, für die Unternehmen und ihre Kommanditisten sei es nicht tragbar, dass die Teilnahme am Ablöseverfahren zu unmittelbaren steuerlichen Belastungen führe, ohne dass der die Ablösung übersteigende Teil der Altschulden den Gesellschaftern als freies Vermögen zur Verfügung steht.⁹

Wie die Leiterin der Altschulden-Projektgruppe der BVVG, Heidemarie Näthe, mitteilte, sind die Länder derzeit bemüht, gemeinsam mit den Finanzverwaltungen Lösungen zu finden und mit dem Bundesfinanzministerium abzustimmen. Bisher sei allerdings nur in Sachsen sicher gestellt, dass der ent-

sprechende Betrag letztendlich nicht gewinnerhöhend wirkt und damit voll versteuert werden muss. In den anderen Ländern gibt es nach wie vor nur die Möglichkeit im Falle einer „unbilligen Härte“ unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse einen Antrag auf Stundung oder Erlass der steuerlichen Belastung zu stellen.¹⁰

Abschluss bis Ende 2006

Ziel der bearbeitenden Banken und der BVVG ist es, bis zum Jahresende 2006 sämtliche eingegangenen Anträge abschließend zu bearbeiten.

Eine gerichtliche Überprüfung des Ablöseverfahrens, die den Bearbeitungszeitraum verlängern könnte, hält Dr. Horstmann für unwahrscheinlich.

⁷ Ausführlich zu Entscheidungsalternativen und Ablauf der Prüfung: NL-BzAR 2005, 155.

⁸ Vgl. in diesem Heft, S. 418 f eine erste Zusammenfassung des FPV Halle.

⁹ Bauernzeitung 32/2005, S. 15. Siehe auch NL-BzAR 2005, 114, 339 und Bauernzeitung 32/2005, S.67 ff.

¹⁰ NL-BzAR 2005, 340.